

Aktenzeichen:
8 O 23/19



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

2. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter Freiermuth als Einzelrichter am 24.09.2021 beschlossen:

I. Der Beweisbeschluss vom 20. April 2020 (Bl. 134 d. A.) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es ist Beweis über die Behauptung der klagenden Partei,

an dem rechten Stromzähler (Nr.: 2196) im Zählerschrank des Anwesens In Der Hardt 23,

56746 Kempenich sei ausschließlich die Wärmepumpenanlage (ausweislich des Angebots der Firma Berndt Kältetechnik vom 20.11.2013; Angebotsnummer 2013802) angeschlossen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll der Sachverständige umfassend dazu Stellung nehmen, welche weiteren Einrichtungen an dem Stromzähler angeschlossen sind.

Darüber hinaus soll der Sachverständige sich dazu verhalten, ob die mit Anlage K 3 eingereichten Stromverbrauchszahlen sich als plausibel darstellen, soweit an dem Stromzähler ausschließlich die streitgegenständliche Wärmepumpenanlage angeschlossen ist.

Der Sachverständige hat hierzu ein schriftliches Gutachten zu erstatten.

Um dem Verfahren einen Fortgang zu geben wird an der Entbindung des Sachverständigen Nürnberg festgehalten und zur Begutachtung

Dipl.-Ing. Udo Kaminski

Ausdorferstr. 11

53489 Sinzig

bestellt.

Dies nicht zuletzt, da etwaige Ansprüche betreffend der Fragestellungen des selbstständigen Beweisverfahrens Az.: 8 OH 2/19 in dem hiesigen Rechtsstreit noch nicht anhängig gemacht worden sind.

- II. Die **klagende Partei** hat einen weiteren Auslagenvorschuss von **1.000,00 €** bis zum **22.10.2021** zur Gerichtskasse einzuzahlen.
- III. Die Kammer weist darauf hin, dass etwaig vergeblich aufgewendete Stromkosten, die nach Rechtskraft des Urteils in dem Verfahren 8 O 250/15 angefallen seien, nicht ersatzfähig seien dürften. Denn darin hat gerade der Ausbau der streitgegenständlichen Wärmepumpe als Zug um Zug Leistung durch den Beklagten zu erfolgen, was diesem nach unbestrittenen Vortrag nicht möglich ist. Damit dürften die Stromkosten welche nach Rechtskraft des vorgenannten Urteils angefallen seinen sollen, auf das ausbau-ablehnende Verhalten der Kläger zurückzuführen sein. Die übrig geltend gemachten vergeblich aufgewendeten Stromkosten für das Jahr 2018 sind demnach nicht schlüssig vorgetragen.
- IV. Im Übrigen dürfte die Kammer unverändert an der im ersten Sitzungstermin mitgeteilten Rechtsauffassung festhalten.

Freiermuth
Richter